

## Vereinbarung

# zum Gesamtvertrag 151000010 über die Berechnungsgrundlage der Vergütungssätze des interimistischen Weihnachtsmarkttarifs ("WM-T")

#### Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini, Georg Oeller und Ralph Kink Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., vertreten durch ihren Vorsitzenden, Guido Zöllick, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- im nachstehenden Text kurz "BVMV" genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

#### Präambel

Vor dem Hintergrund von sich verändernden Gegebenheiten bei der Nutzung von Musik auf Weihnachtsund Adventsmärkten, z.B. bei

- zeitlich lang andauernden Weihnachtsmärkten mit vielen unterschiedlichen Musiknutzungen,
- bei Weihnachtsmärkten über mehrere Wochenenden,
- aufgrund kurzer Live-Darbietungen bei mehreren Veranstaltungstagen, bei primär Hintergrundmusiknutzungen oder
- aufgrund von ggf. geringeren GEMA-Anteilen beim Repertoirebestand bei alten Weihnachtsliedern etc.,

haben die Parteien zur besseren Abbildung dieser ausschließlich für Weihnachtsmärkte geltenden Besonderheiten einen **interimistischen Sondertarif** verhandelt, um auf diese Weise den unterschiedlichen Nutzungsumständen und -möglichkeiten angemessen begegnen und die Auswirkungen hierzu während des Gültigkeitszeitraums dieser Vereinbarung evaluieren zu können.

## 1. Berechnungsgrundlage für die Vergütungssätze WM-T

Für die Weihnachtsmarktsaisons 2025/2026, 2026/2027, 2027/2028, 2028/2029 mit Gültigkeit vom jeweils 15.11. bis 10.01. wird aufgrund von Transformationsbewegungen und volatilen Entwicklungen bei der Veranstaltung von Weihnachtsmärkten im neuen Tarif "WM-T" ein Abschlag in Höhe von 35% auf den der jeweiligen Fläche entsprechenden und zu Beginn der Weihnachtsmarktsaison gültigen Vergütungssatz des Tarifs U-ST gewährt.

Die Vergütungssätze WM-T gelten nur dann für Weihnachtsmärkte, wenn Veranstaltungscharakter vorliegt. Ansonsten gelten vor allem die Vergütungssätze M-U II Ziffer 5 oder 7.

### 2. Berechnung der Vergütung

Die Vergütung ermittelt sich wie folgt:

Berechnungsbasis sind die Vergütungssätze U-ST in der Position 'Vergütung für eine Fläche von 500 gm' mit einem Nachlass von 35 %.

Auf Antrag findet die im Tarif U-ST vom 1.1.2025 Ziff. V bestimmte Angemessenheitsregelung (unter Anwendung eines Abzugs von 35%) Anwendung; dies gilt mit der Maßgabe, dass im Falle des Absatz 3 der Angemessenheitsregelung die hierin geregelte Vergütung zur Anwendung kommt.

Entsprechend dem geltenden Gesamtvertrag oder etwaigen Folgeverträgen gewährt die GEMA den jeweils hierin geregelten Gesamtvertragsnachlass.









## 7. Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieser Tarifvereinbarung wird für die Zeit vom 15.11.2025 bis 10.01.2029 zwischen BVMV und GEMA fest vereinbart.
- (2) Die Parteien greifen das Ziel der zukünftigen und dauerhaften Tarifierung von Weihnachtsmärkten durch einen Beginn von neuen Verhandlungen hierüber ab spätestens Januar 2028 auf.

München, Berlin,

Georg Oeller (Vorstand) Guido Zöllick

Johannes Everding (Direktor Geschäftsentwicklung)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Klarstellend wird als Protokollnotiz festgehalten, dass die BVMV und ihre Mitglieder weder berechtigt noch verpflichtet sind, im Rahmen der Kommunikationsmaßnahmen eine Erklärung erfüllungshalber abzugeben oder hiermit eine präjudizierende Wirkung verbunden ist. Die Kommunikationsmaßnahmen ersetzen keine rechtliche oder tatsächliche Prüfung im Einzelfall.